



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn



HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2503

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Herr Otremba

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 14.07.2020

GESCHÄFTSZ. 25-710/001 II#0747

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Einsparungen im Geschäftsbetrieb durch Covid
19“ [#190755]**

Sehr geehrte Frau B 

das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main hat entschieden (Urteil vom 20.11.2019, Az. 11 K 5067/17.F), dass die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) eine Behörde im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes und damit grundsätzlich zur Gewährung des Informationszuganges verpflichtet ist, sofern die begehrten Informationen bei dieser Behörde vorhanden sind und Ausschlussstatbestände nicht vorliegen. Gegen diese Entscheidung hat die KfW Rechtsmittel eingelegt.

Mir erscheint fraglich, ob die begehrten Informationen bei der KfW bereits vorliegen oder erst aufgrund Ihres Antrages generiert werden müssten, wozu die KfW nicht verpflichtet wäre. Ich rege an, dass Sie Ihr IFG-Verfahren durch Einlegung eines Widerspruches bei der KfW offen halten, bei der KfW ein Ruhen Ihres IFG-Verfahrens bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens anregen und anschließend nach Bescheidung Ihres Widerspruches prüfen, ob eine eigene verwaltungsgerichtliche Klage Erfolg verspricht.

Bitte beachten Sie, dass die Anrufung des BfDI etwaige Rechtsbehelfsfristen in einem IFG-Verfahren weder hemmt noch unterbricht.

Ich werde den Vorgang hier zu den Akten nehmen.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Otremba

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.